

7/4. 54

Einquartierungs-Regulativ

für die

Königliche Residenz und Hauptstadt

Dresden.



Neustadt = Dresden,
gedruckt bei C. Heinrich.

8. 54

Hist. Saxon.

G.

187, 64

Einladung = Sparrirongui

Königlich Preussische Schulinspektion

1871



Verantwortlich

Inhaltsverzeichnis.

I. Abschnitt.

Von den Behörden und dem Verfahren im Allgemeinen.

§. 1.

Einquartierungsbehörde.

§. 2.

Organisation derselben nach Innen.

§. 3.

Stellung derselben nach Außen.

§. 4.

Verfahren in Einquartierungssachen.

§. 5.

Verjährung der aus Einquartierungen entspringenden
Rechtsverhältnisse.

§. 6.

Organisation der Quartierämter.

§. 7.

Stellung der Quartierämter zu der Einquartierungsbehörde.

§. 8.

Geschäfte der Quartierämter.

II. Abschnitt.

Von der ordentlichen oder Friedens-Einquartierung.

§. 9.

Begriff der ordentlichen oder Friedenseinquartierung.

§. 10.

Eigenschaft derselben als Reallast.

§. 11.

Unterbringung derselben.

§. 12.

Vertheilung derselben nach den Militäreinheiten.

§. 13.

Bestreitung des Einquartierungsaufwandes.

§. 14.

Bergütung der Quartierpflichtigen.

§. 15.

Unterbringung und Ausfütterung der Dienstpferde,

III. Abschnitt.

Von der außerordentlichen oder Kriegseinquartierung.

§. 16.

Begriff der außerordentlichen oder Kriegseinquartierung.

§. 17.

Eigenschaft derselben als Personallast.

§. 18.

Befreiungen von derselben.

§. 19.

Vorbereitende Maafregeln zu Unterbringung der Einquartierung.

§. 20.

Fortsetzung. Abschätzung von Wohnungen und sonstigen Räumen
Unvermietete Häuser und Quartiere und deren bedingungsweise
Befreiung.

§. 21.

Vertheilung der Einquartierungsmannschaften.

§. 22.

Berechnung der Einquartierungsmannschaften nach der Rangstellung.

§. 23.

Verpflichtung zur Uebernahme der Einquartierungsmannschaften nach
der Rangstellung.

§. 24.

Verpflichtung zur Unterbringung und Verpflegung der
Einquartierungsmannschaften.

§. 25.

Gleichmäßigkeit der Einquartierungsvertheilung und Natural-
Ausgleichung.

§. 26.

Ausgleichung durch baare Bergütung.

§. 27.

Verdingung der Einquartierungsmannschaften.

§. 28.

Verbot des eigenmächtigen Ausquartierens und Controle durch die Quartierämter.

§. 29.

Maafregeln gegen renitente Quartierträger.

§. 30.

Unterbringung und Verpflegung der Einquartierung auf Rechnung der Commun.

§. 31.

Begfall zeitheriger Bestimmungen.

A. Abschnitt.

Von den Behörden und dem Verfahren im Allgemeinen.

§. 1.

§. 1.

Einquartierungsbehörde.

Alle Einquartierungsangelegenheiten werden von einer, unter dem Namen

Einquartierungsbehörde

nichtgesetzlich, collegialisch geordneten, permanenten Behörde besorgt und geleitet, von welcher auch alle Entscheidungen über die Einquartierung, insoweit sie nicht ihrer Natur nach der competenten Justizbehörde zu verhandeln sind, ausgehen sollen.

Die Wirkungskreis dieser Behörde erstreckt sich über die ganze Stadt.

Die Einquartierungsbehörde besteht in der Regel aus

1) aus vier Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, 2) aus vier Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, 3) aus vier Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.

Sowohl die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, als auch die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind, soweit solche hinsichtlich der Befähigung zur Ausübung der Befugnisse der Stadtverordnetenversammlung, zur Hälfte aus dem Stande der Kaufleute zu bestehen. Die übrigen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind so zu wählen, dass die Stadtverordnetenversammlung in jeder Hinsicht eine vollständige Vertretung der Stadtverordnetenversammlung darstellt.

I. Abschnitt.

Von den Behörden und dem Verfahren im Allgemeinen.

§. 1.

Einquartierungsbehörde.

Alle Einquartierungsangelegenheiten werden von einer, unter dem Namen

E i n q u a r t i e r u n g s b e h ö r d e

niedergesetzten, collegialisch geordneten, permanenten Localbehörde besorgt und geleitet, von dieser auch alle Streitigkeiten über Einquartierung, insoweit sie nicht ihrer Natur nach vor der competenten Justizbehörde zu verhandelnde Rechtsangelegenheiten betreffen, entschieden.

Die Wirksamkeit dieser Behörde erstreckt sich über die ganze Stadt.

§. 2.

Organisation derselben nach Innen.

Die Einquartierungsbehörde besteht in der Regel:

- 1) aus vier Mitgliedern des Stadtraths und
- 2) aus vier Mitgliedern der Stadtverordneten.

Sowohl die Mitglieder des Stadtraths, als auch die Mitglieder der Stadtverordneten sind, soweit solches hinsichtlich der Ersteren möglich ist, zur Hälfte aus den Angesehenen, zur Hälfte aus den Unangesehenen zu wählen. Befinden sich aber in dem Stadtraths-Collegio nicht so viele Mitglieder von jeder dieser beiden Classen, daß vorstehende Bestimmung genau innegehalten werden kann, so

sind zwar demungeachtet vier Mitglieder des Stadtraths zur Einquartierungsbehörde zu wählen, letztere ist jedoch sodann durch so viele Mitglieder des Stadtverordneten-Collegii, und zwar aus der Classe der Angesehenen oder Unangesehenen, je nachdem die eine oder die andere durch die Mitglieder des Stadtraths nicht gehörig hat vertreten werden können, so zu verstärken, daß beide Classen (Angesehene oder Unangesehene), durch eine gleiche Anzahl Mitglieder vertreten sind.

Bei Angelegenheiten der ordentlichen oder Friedenseinquartierung (§. 9) sind nur die angesehenen Mitglieder des Stadtraths und der Stadtverordneten stimmberechtigt. Ist die Zahl derselben nicht auf beiden Seiten gleich, so tritt die nach §. 10 der Ordonanz vom 7. December 1837 dem Stadtrathe zustehende, von diesem auf die Einquartierungsbehörde übertragene Entscheidungsbe- fugniß für den einzelnen Fall wieder in Kraft.

Den Vorsitz führt ein Mitglied des Stadtraths, welches ju- ristisch befähigt sein muß.

Dieser Behörde wird nach dem jedesmaligen Bedarf das er- forderliche Locale und Dienstpersonale zur Verfügung gegeben. Die Anstellung und Entlassung des letztern erfolgt unter Berücksichtigung der von der Einquartierungsbehörde hierbei zu machen- den Vorschläge nach Maaßgabe der allgemeinen Städteordnung §§. 180 und 186.

§. 3.

Stellung derselben nach Außen.

Diese Behörde ist, insoweit es sich nicht um communliche Geldmittel handelt, und in diesem Regulative nicht entgegenstehende Bestimmungen getroffen sind, der den unteren Verwaltungsbehörden zunächst vorgesetzten Regierungsbehörde unmittelbar untergeordnet, kann auch in dringenden Fällen, wenn die ihr verfassungsmäßig zustehenden Mittel erschöpft sind, unmittelbar die Hilfe der Mili- tär-Behörde ansprechen.

§. 4.

Verfahren in Einquartierungssachen.

Bei Streitigkeiten über Einquartierung und die darauf Bezug habenden Angelegenheiten findet das in dem Gesetz, den ersten

Theil der Ordonnanz betreffend, vom 7. December 1837, vorgeschriebene Verfahren statt.

Die von einem Quartierpflichtigen gegen die wirkliche Belegung seiner Wohnung oder anderer Räume mit Einquartierung bei der Einquartierungsbehörde angebrachten Reclamationen oder eingewendeten Appellationen haben keine aufhaltende Kraft, vielmehr sind die diesfallsigen Anordnungen, der Berufung ungeachtet, unaufhältlich in Vollzug zu setzen und tritt bei etwaniger Renitenz des Quartierpflichtigen das §. 29 angeordnete Verfahren ein. Dagegen sollen von der Einquartierungsbehörde die vorgestellten Umstände genau geprüft und Resolutionen darauf gefaßt werden, insbesondere auch für begründet zu erachtende Gesuche um einstweilige Verschonung mit der Natural-Einquartierung wegen vorwaltender häuslicher Verhältnisse, mit Vorbehalt der Verpflichtung des betreffenden Quartierträgers zur nachträglichen Aufnahme der auf ihn gerechneten Naturaleinquartierung oder sonstigen Ausgleichung (vergl. §. 25 und 26), billige Berücksichtigung finden.

§. 5.

Verjährung der aus Einquartierungen entspringenden Rechtsverhältnisse.

Alle Ansprüche, welche zwischen Vermiethern und Abmiethern, zwischen Quartierpflichtigen und Denjenigen, an welche die Mannschaften zur Aufnahme und Verpflegung verdungen sind, oder endlich zwischen den Bewohnern eines Hauses untereinander formirt werden können, verjähren mit dem Ablaufe von Drei Jahren und unterliegen allenthalben den Bestimmungen des Gesetzes wegen Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen vom 23. Juli 1846.

§. 6.

Organisation der Quartierämter.

Die Stadt Dresden wird in acht, der Begrenzung der bestehenden acht Wohlfahrts-Polizeibezirke entsprechende Einquartierungsbezirke eingetheilt.

Jedem solchen Einquartierungsbezirke steht ein Quartieramt vor, dessen Mitglieder zwar jeder Zeit gewählt sein müssen, welches aber nur auf besondere Veranlassung der Einquartierungs-

behörde, namentlich bei Kriegseinquartierung, zusammentritt. Jedes Quartieramt besteht aus:

- 1) zwei angeesehenen und zwei unangesesehenen Mitgliedern der Stadtverordneten,
- 2) zwei angeesehenen und zwei unangesesehenen achtbaren Mitgliedern aus den Bürgern des betreffenden Bezirks.

Die Mitglieder der Stadtverordneten werden von diesen selbst, die vier Bürger des Bezirks von dem Stadtrathe, der Vorsitzende aber von den sämtlichen Mitgliedern des Quartieramtes aus ihrer Mitte auf ein Jahr gewählt, sie verwalten insgesammt ein städtisches Ehrenamt, welches sie in Gemäßheit der allgemeinen Städteordnung §. 86 unentgeltlich zu übernehmen haben.

Jedem Quartieramt wird ein Billeteur beigegeben, hinsichtlich dessen Wahl das im §. 2 Gesagte gilt, und der auf Grund einer ihm auszuhändigenden Instruction in Pflicht zu nehmen ist.

§. 7.

Stellung der Quartierämter zu der Einquartierungsbehörde.

Die Quartierämter haben nur von der Einquartierungsbehörde Anordnungen zu empfangen und solche zu befolgen, und nur an diese Behörde in jeder Beziehung ihrer Geschäftsführung mündlich oder schriftlich sich zu wenden.

Die Vorsitzenden der Quartierämter sind nicht nur berechtigt, an den Sitzungen der Einquartierungsbehörde, jedoch nur mit beratender Stimme, Theil zu nehmen, sondern auch auf die von letzterer an sie ergangenen Einladungen verpflichtet, in diesen Sitzungen sich einzufinden.

§. 8.

Geschäfte der Quartierämter.

Die Geschäfte der Quartierämter bestehen, außer der in §. 7 erwähnten Verpflichtung der Vorsitzenden, hauptsächlich:

- 1) in der Vollziehung der von der Einquartierungsbehörde ihnen ertheilt werdenden Aufträge und in mündlich oder schriftlich an dieselbe zu erstattenden Anzeigen (§. 6);
- 2) in Mittheilung wahrgenommener Mängel und angemessener Vorschläge (§. 6);

- 3) in der Prüfung und Berichtigung der von den Hausbesitzern ihres Bezirks einzureichenden Quartier- und Raumverzeichnisse an Ort und Stelle, in Abschätzung der Localitäten und Beseitigung etwaiger Zweifel (§. 20);
- 4) in der steten Aufsicht auf die Richtigkeit der vom Billeteur zu haltenden Quartierlisten;
- 5) in der gleichmäßigen Vertheilung der auf den Bezirk von der Einquartierungsbehörde gewiesenen Einquartierung an die einzelnen Quartierträger und Ausfertigung der Einquartierungsbillets (§. 25);
- 6) in der sorgfältigen Revision der einzelnen mit Einquartierung belegten Häuser und Abstempelung der Einquartierungsbillets (§. 19) und
- 7) in der Zusammenstellung der Uebersicht aller bei den einzelnen Quartierpflichtigen stattgehabten Einquartierungen (§. 26).

II. Abschnitt.

Von der ordentlichen oder Friedenseinquartierung.

§. 9.

Begriff der ordentlichen oder Friedenseinquartierung.

Die ordentliche oder Friedenseinquartierung besteht sowohl in Verschaffung des Unterkommens und der damit verbundenen Bedürfnisse, als auch in der Verpflegung der vaterländischen Truppen in Standquartieren, Cantonirungen, auf Märschen und Commandos in Friedenszeiten, nach Maaßgabe des Gesetzes, den ersten Theil der Ordonnanz betr., vom 7. December 1837.

§. 10.

Eigenschaft derselben als Reallast.

Die Verpflichtung zur Mitleidenheit bei den diesfalls für das Militär in Anspruch genommenen Leistungen der Commun Dresden ruht, insofern diese unmittelbar und in natura geschehen, gesetzlich auf dem Grundbesitz, und ist sonach eine gemeinsame Verbindlichkeit sämmtlicher Besitzer von Grundstücken im Stadtbezirke, inso-

weit nicht diese Grundstücke nach der Bestimmung im §. 3 des Gesetzes vom 11. September 1843, die Ausführung der Bestimmung im §. 3 des ersten Theiles der Ordonnanz vom 7. December 1837 betr., Befreiung von Militärleistungen genießen, oder unbesoldeten Mitgliedern der Einquartierungsbehörde zugehören, in welchem letzteren Falle in Gemäßheit §. 4 des Gesetzes vom 11. September 1843 eine Befreiung nach Höhe von zwei Köpfen eintritt.

§. 11.

Unterbringung derselben.

Es soll aber die diesfallsige Leistung nicht von den verpflichteten Grundstücksbesitzern unmittelbar, sondern zunächst durch Verdingung aufgebracht und solchenfalls zu Feststellung der Vergütungssätze für die unterzubringenden Mannschaften jedesmal die Zustimmung des Stadtraths und durch letzteren der angeesehenen Stadtverordneten eingeholt werden. Wenn dagegen die Unterbringung der Mannschaften durch Verdingung nicht möglich ist, so soll die auf andere Weise nicht unterzubringende Mannschaft den Hausbesitzern der Reihe nach durch alle Stadttheile zugetheilt werden, soweit dies nach dem Ermessen der betreffenden Militärbehörden statthaft erscheint.

§. 12.

Vertheilung derselben nach den Militäreinheiten.

Im Falle dieser Vertheilung soll der durch die, Behufs der Einführung eines neuen Grundsteuersystems stattgefundene Abschätzung ermittelte Nutzungswerth und die darnach festgestellte, aus dem zu haltenden Militärleistungs-Cataster hervorgehende Zahl der Militärleistungseinheiten der verpflichteten Grundstücke zum Maaßstabe dienen.

§. 13.

Bestreitung des Einquartierungsaufwandes.

Zu Bestreitung des durch die Verdingung oder Einlegung der Einquartierung erwachsenden Aufwandes wird der von den angeesehenen Einwohnern der Stadt Dresden der Commune überlassene Bestand der vormaligen Serviscasse an

16,789 Thlr. 9 Ngr. 8 Pf.,

ingleichem die von der Militärverwaltungsbehörde für die für das

Militär in Anspruch genommenen Naturalleistungen aus der Kriegscasse zu gewährende gesetzliche Vergütung angewiesen, und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen:

- a) der nurgedachte Bestand der Serviscasse ist als ein besonderer Fond zu verwalten, in welchen, außer den Zinsen desselben, auch die gedachte, von der Militärverwaltungsbehörde zu gewährende Vergütung fließen soll;
- b) der obige Bestand an 16,789 Thlr. 9 Ngr. 8 Pf. soll unangegriffen bleiben, und nur dessen Zinsertrag, nebst der von der Militärverwaltungsbehörde zu gewährenden Vergütung, zu Bestreitung des durch die Verdingung oder Einlegung der Einquartierung erwachsenen Kostenaufwandes verwendet werden;
- c) dafern die Zinsen jenes Bestandes und die von der Militärverwaltungsbehörde zu gewährende Vergütung zu Deckung des durch die Verdingung oder Einlegung der Mannschaften erwachsenen Kostenaufwandes unzureichend sein sollten, kann zwar der diesfalls entstandene Mehraufwand einstweilen vorschussweise von dem Capitalfond entnommen, oder, dafern letzterer nicht sofort flüssig zu machen ist, durch Darlehnsaufnahme gedeckt werden; es ist aber solchenfalls der Betrag dieses Mehraufwandes sofort durch Anlagen, bei welchen in Gemäßheit §. 11 des Gesetzes vom 11. September 1843 die Steuereinheiten der verpflichteten Grundstücke den Maßstab bilden sollen, von den Besitzern der zu Naturalleistungen für das Militär im Friedenszustande gesetzlich verpflichteten Grundstücke des Stadtbezirks (cf. §. 12) ohne Unterschied, ob dieselben in dem Stadtbezirke sich wesentlich aufhalten oder nicht, aufzubringen und solchergestalt dem Fond der entnommene Vorschuss in drei bis höchstens sechs Monaten wieder zu erstatten.

§. 14.

Vergütung der Quartierpflichtigen.

In dem §. 11 gedachten Falle, wenn die Verdingung unmöglich und die Mannschaft den Hausbesitzern zuzutheilen ist, wird den mit Einquartierung belegten Hausbesitzern eine Vergütung von 5 Ngr. pro Kopf für jeden Tag, an welchem den Mannschaften

die in §. 61 und 68 des Gesetzes, den ersten Theil der Ordonnanz betreffend, vom 7. December 1837, für Marsch- und Kastquartier festgesetzte Verpflegung zu gewähren ist, und von 2½ Ngr. für jeden Tag, an welchem den Mannschaften, neben dem ordonnanzmäßigen Unterkommen, auch ein Unterkommen nach Vorschrift des §. 67 und 69 des angezogenen Gesetzes zu verschaffen ist, aus der Einquartierungscasse gewährt, wogegen diese Hausbesitzer die für die einquartierten Mannschaften gesetzlich zugesicherte Vergütung der Einquartierungscasse zu überlassen haben.

§. 15.

Unterbringung und Ausfütterung der Dienstpferde.

Die Unterbringung der Dienstpferde ist stets durch Verdingung zu bewirken, die Fourage zur Ausfütterung der Dienstpferde aber, wenn selbige in Gemäßheit der Bestimmung §. 70 des Gesetzes, den ersten Theil der Ordonnanz betreffend, vom 7. December 1837, von den Quartierwirthen zu verabreichen ist, aus der Einquartierungscasse anzuschaffen und in den vorschriftsmäßigen Rationen den Quartierwirthen zu liefern.

III. Abschnitt.

Von der außerordentlichen oder Kriegseinquartierung.

§. 16.

Begriff der außerordentlichen oder Kriegseinquartierung.

Die außerordentliche oder Kriegseinquartierung umfaßt die Verbindlichkeit, dem vaterländischen Militär, soweit dasselbe auf den Felddetachement gestellt ist, sowie allen ausländischen, d. h. der Königl. Sächs. Armee nicht angehörigen Truppen

- a) den nöthigen Raum für die Mannschaften, die Pferde, das Gepäck und das Geräthe, überhaupt das erforderliche Unterkommen und die damit verbundenen Bedürfnisse (§. 20) zu verschaffen,
- b) die eingelegten Mannschaften zu verpflegen, oder beziehentlich verpflegen zu lassen.

In soweit eine Unterbringung der Kriegseinquartierung in Casernen sich thunlich zeigt, ist dieser der Vorzug vor der Unterbringung in Privatquartieren zu geben.

§. 17.

Eigenschaft derselben als Personallast.

Die Kriegseinquartierung ist in Ansehung der Stadt Dresden als Personallast zu betrachten, dergestalt, daß sie von allen Inhabern von Wohnungen und sonstigen Localitäten innerhalb des städtischen Gemeindebezirks, soweit nicht nach §. 18 Ausnahmen eintreten, nach Verhältniß des Mieth- oder Pachtzinsbetrages, und beziehentlich des Taxwerthes zu tragen ist.

§. 18.

Befreiungen von derselben.

Befreiungen von der Kriegseinquartierungslast stehen zu:

A) von derselben überhaupt:

- a) der Königlichen Civilliste wegen der ihr zur Benutzung überwiesenen, zum Staatsgute gehörigen Gebäude und Grundstücke, sowie
- b) Sr. Majestät dem König und sämtlichen Mitgliedern der Königlichen Familie hinsichtlich derjenigen Räume, welche Dieselben in dem Königl. Residenzschlosse und den zur Königl. Civilliste gehörigen Gebäuden bewohnen und inne haben;
- c) dem Staats-Fiscus wegen der in dessen Eigenthume oder in seiner alleinigen Benutzung befindlichen Immobilien;
- d) der Stadtcommun wegen der in ihrem Eigenthume, oder in ihrer alleinigen Benutzung befindlichen Grundstücke;
- e) den öffentlichen milden Stiftungen, den Kirchen, öffentlichen Schulen und anderen, auf öffentliche Kosten bestehenden Anstalten, insoweit sie für öffentliche Zwecke benutzt werden;
- f) den hier accreditirten Gesandten, Minister-Residenten und Geschäftsträgern fremder Staaten;
- g) den zu deren Gefolge gehörigen Personen, insoweit sie nicht unter dem städtischen Communalverbande begriffen sind;
- h) den fremdherrlichen, für gewisse bleibende Functionen in hiesigen Landen accreditirten, den Personen unter f. und g.

nicht beizuzählenden Beamten, sammt den ausschließlich in ihrem Dienste befindlichen Ausländern;

i) allen activen vaterländischen Militärpersonen und Militärbeamten nach Höhe des zu beziehenden ordonnanzmäßigen Quartiergeldes (mit Einschluß der Ortszulage, des Stallgeldes und des Quartiergeldes der Diener), nicht aber wegen des über dasselbe zu entrichtenden Miethzinses;

k) den unbesoldeten Mitgliedern der Einquartierungsbehörde und Quartierämter hinsichtlich ihrer innehabenden Wohnungen, jedoch nur nach Höhe von zwei Köpfen;

l) Fremden, welche in Gasthäusern, oder auch tage-, wochen- und monatsweise in Privathäusern zur Mieth wohnen, ohne Rücksicht auf die beabsichtigte oder bestandene Dauer ihres Aufenthalts.

Die Last der Einquartierung für die dergestalt vermieteten Räume trifft die Person des Vermiethers (vergl. S. 28);

m) Almosen-Percipienten und allen Denjenigen, bei deren Wohnungen der jährliche Miethzins oder Taxwerth nicht den Betrag von Zwanzig Thalern übersteigt.

B) von der Naturaleinquartierung.

Von der Naturaleinquartierung befreit sind:

aa) die im unmittelbaren Dienste in den königlichen Schlössern Wohnenden;

bb) die Inhaber von Mieth-, Official- und Freiwohnungen in den vorstehend unter a. bis mit e. aufgeführten Immobilien.

Die vorstehend unter aa. und bb. aufgeführten Personen sind, wenn die ihnen vorgesetzte höhere Dienst- oder Verwaltungsbehörde die Naturalaufnahme im einzelnen Falle nicht ausdrücklich gestattet, in der Regel mit Naturaleinquartierung zu verschonen, sie haben aber dafür, dafern sie nicht vorziehen, für Unterbringung der auf sie kommenden Einquartierung in einem andern Hause selbst zu sorgen, den Aufwand zu tragen, der durch die unter Vermittelung der Einquartierungsbehörde erfolgende Verdingung der diesfalls anderwärts unterzubringenden Einquartierung entsteht.

Die Feststellung der hierbei zu Grunde zu legenden Wohnungswerthe bleibt ausschließlich der betreffenden höhern Dienst-

und Verwaltungsbehörde vorbehalten. Darüber, ob die Inhaber von Mieth-, Official- und Freiwohnungen in den unter A. d. e. erwähnten Grundstücken die Einquartierung in natura zu übernehmen haben, steht dem Stadtrathe, resp. der Administrations- oder Inspectionsbehörde, die Anordnung zu.

§. 19.

Vorbereitende Maaßregeln zu Unterbringung der Einquartierung.

Um fortwährende Kenntniß über die Quartierfähigkeit der Stadt zu erlangen, hat die Einquartierungsbehörde regelmäßig zu Ostern jeden Jahres und außerdem so oft es nöthig ist, mittels öffentlicher Bekanntmachung alle Hausbesitzer der Stadt zu Einreichung von Quartier- und Raumverzeichnissen nach einem bestimmt vorzuzeichnenden Schema zu veranlassen, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit sowohl die Hauseigenthümer und beziehentlich deren Stellvertreter, als auch alle Inhaber der verschiedenen Behältnisse des Hauses, verantwortlich sind, auch haben dieselben sämmtlich diese Verzeichnisse eigenhändig zu unterzeichnen.

Ebenso sind auch die Hausbesitzer und beziehentlich deren Stellvertreter gehalten, jede seit der letzten Einreichung der Quartier- und Raumverzeichnisse vorgekommene oder während des Zusammenseins der Quartierämter vorkommende Miethveränderung sowohl in den Personen der Inhaber, als auch in dem Miethpreise oder in der Art der Benutzung, der Einquartierungsbehörde oder nach dem Zusammentreten der Quartierämter, dem betreffenden Quartieramte anzuzeigen, sowie auch jedes Quartieramt befugt ist, zu jeder Zeit eine Revision der einquartierungspflichtigen Räume in obiger Hinsicht vorzunehmen.

Für die aus der Unterlassung dieser allvierteljährlich in dem vom Stadtrathe gewöhnlich benutzten Localblatte, zur Zeit im Dresdner Anzeiger, in Erinnerung zu bringenden Vorschrift bei etwaniger Einquartierung entstehenden Irrungen und Ungleichheiten ist nicht allein der betreffende Hausbesitzer unbedingt verantwortlich, sondern es werden Contraventionen gegen diese, die Einreichung zuverlässiger Raumverzeichnisse betreffenden Vorschriften, insofern die Contravenienten nicht wegen Betrugs eine härtere Criminalstrafe trifft, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Thlr. Geld oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet werden.

Nicht minder sind

- 1) die Baugewerken bei 20 Ngr. Strafe für jeden Contraventionsfall verbunden, über alle von ihnen ausgeführten Neubaue, Bauveränderungen an oder in Gebäuden und insbesondere solcher Reparaturen, durch welche ein vorher unwohnbarer Raum bewohnbar oder ein Wohnraum in eine andere Localität umgewandelt wird, längstens vier Wochen nach Vollendung des Baues oder der Reparatur specielle und genaue Anzeige an die Einquartierungsbehörde zu erstatten;
- 2) hat die Baupolizeibehörde zu Dresden von den bei ihr eingereichten Baurissen sogleich nach deren Approbation Notiz an die Einquartierungsbehörde gelangen zu lassen.

§. 20.

Fortsetzung. Abschätzung von Quartier- und anderen Räumen. Unvermietete Häuser und Quartiere und deren bedingungsweise Befreiung.

Sobald hinsichtlich der zur Einquartierungslast heranzuziehenden Räume ein bestimmter zum Anhalt dienender Miethpreis nicht vorliegt, tritt eine Abschätzung durch die Quartierämter ein. Namentlich findet eine solche Abschätzung statt:

- a) bei den Quartieren welche der Hauseigenthümer selbst inne hat oder durch Vermiethung mit Meubles benutzt, also namentlich bei Hotels, Gasthäusern und Meublesquartieren;
- b) bei den Dienstwohnungen, ingleichen bei solchen Wohnungen, welche Jemand als Nutznießer inne hat, insoweit die Abschätzung nicht durch die vorgesetzte Anstellungs- oder Verwaltungsbehörde erfolgt;
- c) in den Fällen, wo unter dem Miethzinsbetrage sowohl der Zins für bewohnbare als auch der für unbewohnbare Localitäten, z. B. Gärten, sowie der Nutzungszins für andere ausschließlich zum Gewerbsbetriebe bestimmte und zu solchen auch wirklich eingerichtete Räume, z. B. Verkaufslocale, Niederlagen &c. begriffen ist.
- d) bei unvermieteten Häusern, Quartieren und sonstigen Hausräumen.

Das Ergebnis der Abschätzung ist jedesmal sofort den Beteiligten durch das betreffende Quartieramt bekannt zu machen,

und so lange nicht auf etwa eingewendete Reclamationen eine andere Entscheidung erfolgt oder Veranlassung zu einer anderweiten Abschätzung vorliegt, mit Vorbehalt einer etwanigen künftigen Ausgleichung (§. 26). als Norm festzuhalten. (§. 4).

Reclamationen dagegen sind von den Betheiligten binnen acht Tagen von Bekanntmachung des Abschätzungsergebnisses an gerechnet, bei deren Verlust schriftlich bei dem betreffenden Quartieramte anzubringen, und wenn sie nicht auf dem Wege gütlicher Verhandlungen zwischen dem Quartieramte und den Betheiligten zur Erledigung gebracht werden können, von Ersterem der Einquartierungs-Behörde zur weitem Verfügung anzuzeigen.

Diese läßt den vorliegenden Zweifel durch Mitglieder eines andern Quartieramts, nach Befinden unter Zuziehung von Sachverständigen, nochmals erörtern, und ertheilt sodann Entscheidung, gegen welche dem Beschwerdeführer der Recurs an die vorgesetzte Regierungsbehörde offen steht (§. 3).

Unvermietete Häuser, Quartiere und sonstige Hausräume sind von der Einquartierung nur dann frei, wenn der Eigenthümer des betreffenden Hauses sie dem Quartieramte zu Belegung mit Mannschaften und Militäreffecten für Rechnung der Commune unentgeltlich zu überlassen rechtzeitig schriftlich sich erbietet. Für den Fall, daß die Einquartierungsbehörde von diesem Erbieten Gebrauch machen will, ist eine förmliche Uebergabe des Hauses oder beziehend-lich Quartiers an dieselbe nöthig und hierbei unter Concurrency des Eigenthümers schriftlich festzustellen, ob und welche Mängel und Schadhastigkeiten beziehend-lich in dem Hause und Quartiere zu bemerken gewesen sind. Unterläßt aber der Besitzer, das unvermietete Haus oder Quartier dem Quartieramte zu jenem communlichen Zwecke anzubieten, so hat er die auf das Haus und beziehend-lich Quartier kommende Einquartierung selbst zu übernehmen und zu verpflegen. Findet er während der Zeit der Benutzung des unvermieteten Hauses oder Quartieres von Seiten des Quartieramtes Gelegenheit, dasselbe zu vermietthen, so hört jene Benutzung auf. Uebrigens sind die durch die unpflegliche Benutzung des Hauses oder Quartiers entstandenen Schadhastigkeiten, sowie die durch verzögerte Herstellung verursachten besonderen erweislichen Schäden, von der Stadtgemeinde durch die Einquartierungsbehörde zu vergüten.

§. 21.

Vertheilung der Einquartierungsmannschaften.

Bei Vertheilung der Mannschaften auf die der Einquartierung unterliegenden Räume wird auf 80 Thlr. Miethzins oder Taxe Ein Kopf gerechnet.

Geht die Zahl 80 in dem Betrage des Miethzinses oder der Taxe nicht auf, so sind die einzuquartierenden Mannschaften auf die Miethzins- oder Tax-Beträge nach Achtel-Köpfen zu vertheilen, dergestalt, daß auf je 10 Thlr. Miethzins oder Taxe $\frac{1}{8}$ Kopf gerechnet, und jedes überschießende Bruchtheil für volle 10 Thlr. angenommen wird. Demnach ist

auf 21 bis mit 30 Thlr. Miethzins oder Taxe	$\frac{3}{8}$ Kopf,
= 31 = = 40 = = = =	$\frac{4}{8}$ =
= 41 = = 50 = = = =	$\frac{5}{8}$ =
= 51 = = 60 = = = =	$\frac{6}{8}$ =
= 61 = = 70 = = = =	$\frac{7}{8}$ =
= 71 = = 80 = = = =	1 =
= 81 = = 90 = = = =	$1\frac{1}{8}$ =
= 91 = = 100 = = = =	$1\frac{2}{8}$ =
= 101 = = 110 = = = =	$1\frac{3}{8}$ =
= 111 = = 120 = = = =	$1\frac{4}{8}$ =

u. s. f. zu rechnen.

Die hiernach bei der Naturalbelastung mit Einquartierung nach Verhältniß der Miethzinsen oder Taxwerthe verbleibenden Bruchtheilköpfe sind sofort nach Höhe eines ganzen Kopfes, vorbehältlich der bei nächster Gelegenheit zu bewirkenden Ausgleichung, zu belegen oder, nach Befinden der Umstände, so lange in Rest zu stellen, bis deren Summe volle $\frac{8}{8}$ oder einen ganzen Kopf ausmacht (§. 25 flgd.).

Offene Verkaufslocale und sonstige, ausschließlich zum Gewerbsbetriebe, namentlich auch zum Beherbergen von Fremden bestimmte, und zu solchen Zwecken auch wirklich eingerichtete Localitäten sind nur zur Hälfte ihres Mieth- oder Pachtzinses resp. Schätzungswerthes zu vernehmen, jedoch genießen Gasthofsräume diese geringere Vernehmung nur insoweit sie in der Gastwirthes eigenen Häusern sich befinden.

Die Belegung des einzelnen Quartierpflichtigen geschieht jedesmal bei demjenigen Raume, der seine Wohnung bildet und zwar nach dem gesammten Betrage der Miethzinse oder Taxwerthe, mit denen derselbe in hiesiger Stadt zur Einquartierung heranzuziehen ist.

§. 22.

Berechnung der Einquartierungs-Mannschaften nach der Rangstellung.

Bei Verlegung der Mannschaft in die Quartiere wird

- a) die Mannschaft bis zum Sergeanten incl. für 1 Kopf;
 - b) der Fourier, Feldwebel, Compagnie-Arzt oder jeder andere Unteroffizier, welcher zu den in §. 28 der Ordonnanz vom 7. December 1837 und beziehentlich der Verordnung, die bei einigen Militärarchen eingetretenen Veränderungen betr., vom 22. December 1849, genannten Militärpersonen gehört, für je 2 Köpfe;
 - c) der Subalterne-Offizier bis zum Hauptmann excl. für 3 Köpfe;
 - d) der Hauptmann für 4 Köpfe;
 - e) der Major und Oberstleutnant für 6 Köpfe;
 - f) der Oberst für 8 Köpfe;
 - g) der Brigadegeneral für 12 Köpfe;
 - h) der Divisionsgeneral für 15 Köpfe;
 - i) der Corps-Commandant für 20 Köpfe
- gerechnet.

Die Justiz-, Administrations- und Gesundheitsbeamten der Armee, ingleichen das zur Militärmusik gehörige Personal, werden nach dem Grade ihres Militär-Ranges, die Bedienung der Offiziere als Soldaten, sowie die Soldatenweiber gleichfalls nur als Soldaten gerechnet.

§. 23.

Verpflichtung zur Uebernahme der zugetheilten Einquartierungs-Mannschaften nach der Rangstellung.

Jeder Einquartierungspflichtige hat sich bei Zutheilung der Einquartierung in Bezug auf deren Rangstellung den Anordnungen der Quartierämter unbedingt zu fügen. Wünscht er jedoch statt

Mannschaft Offiziere oder Chargen (§. 22) als Einquartierung aufzunehmen, so kann auf sein diesfalliges Anbringen, soweit thunlich, Rücksicht genommen werden, wenn er solches noch vor Verteilung der Einquartierungsbillets an das betreffende Quartieramt hat gelangen lassen, und dasselbe, nach soweit nöthig angestellter Untersuchung, die Ueberzeugung gewonnen hat, daß das in Frage stehende Quartier zur Aufnahme von Offizieren &c. geeignet ist und sonstige Bedenken nicht obwalten.

Wenn mehrere dergleichen Gesuche eingehen, so hat das Quartieramt, bei gleicher Tauglichkeit der angebotenen Räume, auf die Zeit und Reihe der diesfalligen Anmeldungen Bedacht zu nehmen.

§. 24.

Verpflichtung zur Unterbringung und Verpflegung der Einquartierungsmannschaften.

Für die Unterbringung und Verpflegung der eingelegten Mannschaften hat lediglich jeder Quartierträger selbst zu sorgen.

Als Quartierträger in dieser Beziehung, sowie überhaupt als derjenige, welcher der Einquartierungsbehörde gegenüber gehalten ist, wird Derjenige angesehen, welcher dem Besitzer des betreffenden Hauses gegenüber der Miethzinspflichtige ist, oder beziehentlich des letztern Person rechtlich zu vertreten hat, z. B. bei Untermiethen der Vermiether, bei Verstorbenen die Erben oder Nachlassvertreter, bei Bevormundeten der Vormund, bei Concursschuldnern auf die Dauer der die Masse treffenden Verbindlichkeit der Concurssvertreter, bei Gesellschaften oder Vereinen die Vertreter derselben nach Außen &c.

Ist bei zur Einquartierungspflicht herbeizuziehenden Räumen, deren Inhaber abwesend oder verstorben oder sonst nicht vertreten sind, Seiten der Pflichtigen wegen der Unterbringung und Verpflegung der Einquartierung keine Vorkehrung getroffen, so ist von dem betreffenden Quartieramte behufige Anzeige an die Einquartierungsbehörde zu machen, von letzterer aber die bezügliche Einquartierungsmannschaft für Rechnung der Quartierpflichtigen in der §. 22 bestimmten Maße durch Verdingung unterzubringen, und wegen der Restitution dieses Aufwandes der nöthigenfalls

aus der Communcasse verlagsweise zu bestreiten ist, so schleunig als möglich das Geeignete zu verfügen.

§. 25.

Gleichmäßigkeit der Einquartierungsvertheilung und Naturalausgleichung.

Bei Vertheilung der Einquartierung an die einzelnen Quartierträger ist, soweit dies aus militärischen Rücksichten und nach dem Ermessen der betreffenden Militärbehörden statthast erscheint, die möglichste Gleichmäßigkeit zu beobachten, und dieselbe, wenn sie in einzelnen Fällen nothgedrungen Störungen erleiden mußte, immer sofort bei nächster Gelegenheit zu Gunsten des Betroffenen wieder herzustellen. Hierzu kommen jedoch noch folgende besondere Bestimmungen zur Anwendung:

- 1) Dafern bei Anwesenheit von Hauptquartieren und sonst in außerordentlichen Fällen in dem einen oder dem andern Bezirke die für Generale und andere Offiziere erforderlichen Räume nicht vorhanden sind, bleibt dem betreffenden Quartieramte, im Einverständnisse mit der Einquartierungsbehörde, überlassen, nach bestem Ermessen auch in andern Bezirken außer der Ordnung hierzu geeignete Räume, Ställe Remisen, Schuppen zc. vorbehaltlich der späteren Ausgleichung, in Anspruch zu nehmen.
- 2) Wenn daher für die einquartierten Truppen Ställe, Remisen oder andere Behältnisse geschafft werden müssen, so ist Jeder, welcher dergleichen Räume inne hat, diese auf Verlangen für den Bedarf der Einquartierung herzugeben verbunden und zwar
 - a) falls solche unvermietet und leerstehend sind, ohne Anspruch auf Vergütung Seiten der Stadtgemeinde (cfr. §. 20 a. S.);
 - b) falls solche zwar vermietet, jedoch leerstehend und unbenutzt sind, gegen eine Entschädigung, welche dem betreffenden Inhaber nach Besinden entweder sofort durch Verminderung der ihn treffenden Einquartierung, oder durch Berücksichtigung bei der nächsten Vertheilung der Einquartierung, und zwar stets nach Maaßgabe der vollen Höhe des

betreffenden Mieth- oder Taxwerthes, welcher für das fragliche Local festgestellt ist, gewährt wird und

- c) falls der Quartierpflichtige in Folge dieser Vorschrift genöthigt werden sollte, — zu welcher Maaßregel jedoch nur im äußersten Nothfalle und mit Genehmigung der Einquartierungsbehörde zu verschreiten ist, — seine eigenen Pferde, Wagen oder andere Effecten aus den ihm gehörigen oder von ihm ermietheten Räumen herauszunehmen und anderswo unterzubringen, und dadurch baaren Aufwand gehabt hat, gegen Vergütung der baaren Auslage aus der Communcasse, jedoch unter Wegfall der unter b. bestimmten Zugutrechnung, dafern nicht über eine andere Ausgleichungs-Modalität Vereinigung getroffen wird.

§. 26.

Ausgleichung durch baare Vergütung.

Nach dem Aufhören der Einquartierung und dafern nach Gründen der Wahrscheinlichkeit nicht anzunehmen ist, daß Kriegseinquartierung alsbald wieder stattfinden werde, sonach aber die etwa ganz oder theilweise verschont gebliebenen Quartierpflichtigen nicht nachträglich noch mit Einquartierung belegt werden können, so soll zwischen den mit Einquartierung belegt gewesenen einerseits, und den ganz verschont gebliebenen oder nicht gleichmäßig zur Bequartierung gelangten einquartierungspflichtigen Bewohnern des städtischen Gemeindebezirks andererseits eine Ausgleichung (Peraequation) in baarem Gelde, welche in der Regel nach jeder Einquartierung statt zu finden hat, und wovon nur mit Genehmigung der Regierungsbehörde abgesehen werden kann, nach gewissen von der Einquartierungsbehörde im Einvernehmen mit dem Stadtrathe und den Stadtverordneten festzustellenden Sätzen in der Maaße erfolgen, daß die fragliche stattgehabte Kriegseinquartierung nach der Gesamtkopfszahl berechnet und darnach, im Verhältniß zum Gesamtbetrage der in Betracht kommenden Miethzins resp. Taxwerthe, diejenige Mannschaft nach vollen Köpfen ausgeworfen wird, die bei ganz gleicher Vertheilung auf je 10 Thlr. — = — = Miethzins oder Taxwerth hätte kommen sollen. Auf Grund dieser Berechnung erfolgt sodann die Feststellung des Belegungsquantis für jeden einzelnen Pflichtigen und sind diejenigen, welche darnach mit

weniger Mannschaft belegt waren, zur baaren Einzahlung des nach dem festgestellten Satze zu berechnenden Erfüllungsbetrags anzuhalten, wobei gleichzeitig den über ihr Belegungsquantum belastet gewesenen Pflichtigen nach gleichem Satze entsprechende Geldvergütungen gewährt werden.

Sollten die demgemäß von den Ersteren eingehenden Ausgleichungsbeträge zur Deckung der den Letzteren zu gewährenden Vergütungen nicht ausreichen, so ist der Mehrbedarf aus allgemeinen communlichen Mitteln zu bestreiten, wogegen anderen Falls auch ein etwaiger Ueberschuß der Communcasse und zwar zur Deckung des durch die Ausgleichung entstandenen oder sonstigen Einquartierungs-Aufwandes zu Gute kommt.

Dafern Vergütungs- und Ausgleichungs-Beträge innerhalb dreier Jahre nach Ablauf der zu deren Erhebung von der Einquartierungsbehörde anberaumten und in dem vom Stadtrathe gewöhnlich benutzten Localblatte zur Zeit im Dresdner Anzeiger unter Hinweisung auf gegenwärtige Bestimmung bekannt gemachten Frist von den betreffenden Empfängern nicht erhoben werden, so fallen dieselben der Stadtgemeinde eigenthümlich zu, sind jedoch lediglich zu Deckung des letzterer durch spätere Kriegseinquartierungen verursachten Aufwandes zu verwenden, resp. aufzubewahren.

§. 27.

Verdingung der Einquartierungsmansschaften.

Lassen es dem einen oder dem andern Quartierträger besondere Verhältnisse wünschenswerth erscheinen, die ihn treffende Einquartierung nicht selbst in seine Wohnung aufzunehmen, sondern auf dem Wege der Verdingung außerhalb derselben oder in einem andern Hause unterzubringen, so hat er sowohl deshalb, als auch wegen der Verpflegung, in Zeiten geeignete Vorkehrungen zu treffen und davon dem betreffenden Quartieramte alsbald und jedenfalls binnen der etwa deshalb bekannt gemachten Frist Anzeige zu erstatten.

Diese Verlegung und Verdingung darf jedoch ohne besondere diesfalls erlangte Genehmigung der Einquartierungsbehörde nur innerhalb des Bezirks des Quartieramts geschehen, zu welchem der solche vornehmende Quartierträger gehört.

Ist den vorgedachten Erfordernissen Genüge geschehen, so kann von der Einquartierungsbehörde der Ausführung dieses Vorhabens nur rücksichtlich der Localität oder aus sonstigen, ganz besonderen Gründen die Genehmigung versagt werden.

Ist die Verdingung der Einquartierung außerhalb des betreffenden Quartieres demgemäß erfolgt, so ist nichtsdestoweniger der betreffende Quartierpflichtige verbunden dafür zu sorgen, daß seine Einquartierungsmannschaft in dem Verdingungsquartier vorschriftsmäßig verquartiert und verpflegt werde und hat er deshalb diejenigen, an welche die Verdingung geschehen ist, der Behörde gegenüber zu vertreten.

Uebrigens dürfen sich die Quartierämter, ausgenommen in dem Falle der §. 29., mit Unterbringung der auf Privatpersonen kommenden Einquartierung nicht befassen und ebensowenig für dergleichen Einquartierung Verdingungskosten auf Rechnung annehmen und auszahlen; jedoch ist ihnen unbenommen, Nachweisungen über Verlags Häuser und sonstige Gelegenheit zur Unterbringung der Einquartierung zu geben.

§. 28.

Verbot des eigenmächtigen Ausquartierens und Controle durch die Quartierämter.

Eigenmächtiges Ausquartieren oder Verlegen der Mannschaften aus einem Hause in ein anderes ohne Vorwissen und Genehmigung des Quartieramts ist zur Aufrechthaltung der Ordnung schlechterdings verboten.

Es ist daher sowohl deshalb, als überhaupt Behufs der sorgfältigen Controle von den Quartierämtern nach jeder erfolgten Vertheilung der Truppen und außerdem so oft als möglich in Ansehung der eingelegten Einquartierung zu untersuchen, ob die an den Quartierträger angewiesenen, auf dem Einquartierungsbillet angegebenen Mannschaften, Pferde &c. nach der Kopfszahl wirklich vorhanden sind; es sind aber auch die Quartierpflichtigen gehalten, jede Abweichung hinsichtlich der wirklich eintreffenden Mannschaft von der auf dem Einquartierungsbillet angegebenen, sowie jede Veränderung in der Zahl der Einquartierungsmannschaft pünktlich und gewissenhaft anzuzeigen. Contraventionsfälle werden, dafern nicht eine härtere criminalrechtliche Bestrafung eintritt, mit nam

haster, nach Befinden der Umstände jedesmal zu bemessender Geldbuße bis zu 50 Thln. oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft, auch außerdem durch spätere Einquartierung, soweit dergleichen vorhanden, ausgeglichen.

Uebrigens aber sind die Einquartierungsbillets nach deren jedesmaliger Erledigung von den Quartierpflichtigen bei dem Quartieramte Behufs der Abstempelung vorzuzeigen, und letztere nach jedesmaliger gewissenhafter Prüfung der Richtigkeit der darauf ersichtlichen Angaben zu bewirken.

§. 29.

Maafregeln gegen renitente Quartierträger.

Weigert sich der Quartierträger, die ihm durch das Quartierbillet zugewiesene Mannschaft regulativmäßig unterzubringen oder zu verpflegen, so ist das betreffende Quartieramt ermächtigt, diese Mannschaft in der §. 24 a. E. vorgeschriebenen Maafße auf Kosten des Quartierträgers durch Verdingung unterzubringen. Außerdem ist die Einquartierungsbehörde befugt, gegen derartige Renitenten Ordnungsstrafen bis zur Höhe von Fünf Thalern zu erkennen.

§. 30.

Unterbringung und Verpflegung der Einquartierung auf Rechnung der Commun.

Für Gefangene, Arrestaten und Kranke, ingleichen für die Abends nach 8 Uhr eintreffenden einzelnen Mannschaften und Commando's, welche vorher nicht angesagt worden; sowie für alle diejenigen Offiziere und Militärpersonen, welche nicht in Bürgerhäusern untergebracht werden können, sind von der Einquartierungsbehörde Verlags Häuser auszumitteln und auf communliche Rechnung Accorde abzuschließen.

Ebenso sind bei Unzureichheit der Privatstallungen für Rechnung der Commun andere geeignete Vorkehrungen zu Unterbringung der Pferde zu treffen.

Die Ausfütterung der Pferde sowie die Beschaffung der Stallstreu ist für Rechnung der Commun zu besorgen.

Für alle auf Rechnung der Commun zu bewirkenden Einquartierungsleistungen hat die Einquartierungsbehörde zu sorgen, es ist

jedoch der hierdurch wie sonst überhaupt in Angelegenheiten der Kriegseinquartierung erwachsende Aufwand, soweit derselbe aus communlichen Mitteln zu bestreiten gewesen, von der Gesamtheit der Gemeindeglieder nach der für die städtischen Anlagen überhaupt geltenden Norm aufzubringen.

§. 31.

Wegfall zeitheriger Bestimmungen.

Mit Verkündung des gegenwärtigen Regulativs treten das Regulativ über die Unterbringung der Friedenseinquartierung vom 2. Juni 1847 und das Regulativ für die Unterbringung der Kriegseinquartierung vom 21. Mai 1849 außer Kraft.

Dem zu Urkund ist gegenwärtiges

Regulativ

mit Allerhöchster Genehmigung und unter Bestätigung Seiten der Königl. Regierungsbehörden im Einverständnisse der Gemeindevertreter erlassen worden.

Dresden, am 10. Februar 1854.

**Der Rath der Königl. Residenz- und
Hauptstadt Dresden.**

(L. S.)

P f o t e n h a u e r,
Oberbürgermeister.

Vorstehendes Einquartierungs = Regulativ für die Stadt Dresden vom 10. Februar 1854 dessen Inhalt vom Königl. Kriegs = Ministerium und, soviel insbesondere die in §§. 5. und 26. festgesetzten Verjährungsfristen anlangt, auf Vortrag des Königl. Justiz = Ministeriums von Sr. Königl. Majestät genehmigt worden ist, wird von der Königl. Kreis = Direction zu Dresden unter Vorbruckung des Königl. Kanzlei = Insiegels und verfassungsmäßiger Vollziehung andurch bestätigt.

Dresden, am 1. März 1854.

(L. S.)

Königliche Kreis = Direction.

Müller.

Schmalz.

Bestätigung.

Dresden, am 10. Februar 1854.

Der Rath der Königl. Residenz = und

Landes = Hauptstadt Dresden.

Forstmann

Stellvertreter.

(L. S.)